

Satzung
der
Stiftung des öffentlichen Rechts
Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel
(GEOMAR)
- Überblick -

- § 1 Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit, Kreditaufnahmeverbot
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Zusammenarbeit mit der CAU
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungshaushalt
- § 6 Organe und Gremien der Stiftung
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums
- § 10 Direktorium: Zusammensetzung und Aufgaben
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Wissenschaftlicher Rat
- § 13 Organisationsstruktur
- § 14 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- § 15 Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Direktoriums
 und des Kuratoriums
- § 16 Personalwesen
- § 17 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung
- § 18 Haushaltmäßige Befugnisse, Prüfungsrechte
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6 i. V. m. § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)" vom 5. Oktober 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 310) hat das Kuratorium der Stiftung mit Beschlussfassung vom 4. Januar 2012, mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Januar 2012, die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit, Kreditaufnahmeverbot

- (1) Das „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein. Sie hat ihren Sitz in Kiel.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, im Rahmen der Mission der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF), Ozeanforschung auf internationalem Spitzenniveau zu betreiben und zu fördern, insbesondere durch
 - a) eigene Forschung und
 - b) Unterstützung der meereswissenschaftlichen Forschung in Deutschland durch Koordination, Logistik und technische Hilfestellung in gemeinsamen Projekten der Ozeanforschung und in nationalen, europäischen und internationalen Programmen.
- (2) Hierzu arbeitet die Stiftung eng mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen. Sie unterhält eine enge Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).
- (3) Die Stiftung betreibt grundlagenorientierte Forschung und Entwicklung und soll weitere Forschungsprogramme und Forschungsarbeiten anregen, entwickeln und koordinieren. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
- (4) Die Stiftung fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen für die Fachwelt veröffentlicht und der breiten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

- 6) Die Stiftung beachtet die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) empfohlenen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die von der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) dazu beschlossenen Umsetzungsregeln. Sie verpflichtet ihre Beschäftigten und den wissenschaftlichen Nachwuchs, diese Grundsätze einzuhalten und benennt eine oder mehrere Ombudspersonen.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Stiftungszweck dienen.

§ 3

Zusammenarbeit mit der CAU

Die Stiftung arbeitet eng mit der CAU zusammen. Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Ausbildung der Studierenden der CAU auf dem Gebiet der Ozeanforschung zur Verfügung und ermöglicht die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Die Stiftung schließt mit der CAU eine Kooperationsvereinbarung, in der beide die Ausgestaltung des „Kieler Modells“ festlegen, das insbesondere die Zusammenarbeit in der Forschung, die Durchführung gemeinsamer Berufungen, die Zuweisung der Professorinnen und Professoren an das GEOMAR und eine Lehrverpflichtung von in der Regel 4 Semesterwochenstunden auf Grundlage der einschlägigen GWK-Regeln umfasst.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Mitteln, die der Bund, das Land Schleswig-Holstein sowie Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, den Erträgen dieser Mittel, und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden.

Das Vermögen der Stiftung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungshaushalt

Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans gilt das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weitere Einzelheiten der Haushaltsführung können in besonderen,

dem Haushaltsplan vorangestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.

§ 6

Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. das Kuratorium,
 2. das Direktorium.

- (2) Beratende Gremien der Stiftung sind:
 1. der Wissenschaftliche Beirat,
 2. der Wissenschaftliche Rat.

Die Mitglieder der Organe und Gremien der Stiftung können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es entscheidet, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates, über die grundlegenden Angelegenheiten der Stiftung, einschließlich der Angelegenheiten finanzieller Art.

- (2) Das Kuratorium beschließt, nach Anhörung des Direktoriums und der beratenden Gremien der Stiftung, über strategische und programmatische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Forschung einschließlich der fachlichen Ausrichtung herausragender Positionen im Bereich der Wissenschaft.

- (3) Das Kuratorium stellt die jährlichen Haushalts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Das Kuratorium prüft den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss und Geschäftsbericht sowie den Zentrenfortschrittsbericht; es erklärt, ob es den vom Direktorium aufgestellten Jahresabschluss und den Zentrenfortschrittsbericht billigt und beschließt über die Entlastung des Direktoriums.

- (4) Das Kuratorium beschließt, nach Maßgabe des § 17, über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung.

- (5) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Vor

der Bestellung und Wiederbestellung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Wissenschaftliche Rat zu hören. Im Falle des administrativen Direktors oder der administrativen Direktorin ist nur der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin zu hören.

- (6) Der Bundesvertreter oder die Bundesvertreterin im Kuratorium schließt, ändert und kündigt die Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Direktoriums. Dem Kuratorium obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Mitglieder des Direktoriums; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.
- (8) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
 - a) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel
 - bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen und sonstigen Stellen,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder
 - Erwerb, Erhöhung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 - b) wesentliche Änderungen oder Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung und wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb der Stiftung,
 - c) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) ein Mitglied, das von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,
 - b) ein Mitglied, das von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes entsandt und abberufen wird,
 - c) der Präsident oder die Präsidentin der CAU,
 - d) der Dekan oder die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU,
 - e) der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 - f) bis zu vier Vertreter oder Vertreterinnen aus Wissenschaft und Wirtschaft, die von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes, im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes, berufen und abberufen werden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Das Kuratorium kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ohne Angabe von Gründen abwählen. Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung niederlegen. Diese Regelungen gelten auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f werden längstens für die Dauer von drei Jahren berufen, wobei der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin der Stiftung das Vorschlagsrecht hat. Ihre Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die Neuberufungen durchgeführt sind.
- (5) Die hauptamtlichen Mitglieder des Direktoriums, der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates, ein wissenschaftliches und ein nicht-wissenschaftliches Mitglied des Personalrats (darunter der oder die Vorsitzende) sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse mit beratender

Stimme teilzunehmen, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt. Soweit Belange betroffen sind, die die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Inhalt haben, hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Antragsrecht; gleiches gilt für die Vertreter des Personalrats, soweit Belange des Personals unmittelbar betroffen sind. Der Präsident oder die Präsidentin des HGF e.V. hat ein Gastrecht. Das Kuratorium kann weitere Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9

Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Direktorium oder der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums beantragt wird.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 3 vertreten sind. Darunter müssen sich die von Bund und Land entsandten Mitglieder befinden.
- (3) Im Falle der Verhinderung können sich die Kuratoriumsmitglieder nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a und b durch Angehörige ihrer Verwaltungen, Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Buchstaben c, d, und f durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Mitglied vertreten lassen; das Mitglied nach § 8 Absatz 2 Buchstabe e kann sich durch seinen jeweiligen Stellvertreter oder seine jeweilige Stellvertreterin vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums nach § 7 Absätze 2, 3, 4, 8 a bis c und nach § 8 Absatz 3 können nicht gegen die Stimmen der vom Bund und Land gemäß § 8 Absatz 2 Buchstaben a und b entsandten Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.
- (6) In Eilfällen kann der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der oder die stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Das Kuratorium kann weitere Einzelheiten, insbesondere Zuständigkeiten und Verfahren seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Direktorium: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Direktorium leitet die Stiftung und ist für alle Geschäfte und Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Es besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern:
 - a) dem wissenschaftlichen Direktor oder der wissenschaftlichen Direktorin und
 - b) einem administrativen Mitglied (Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin).Das Kuratorium kann ein weiteres wissenschaftliches Mitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin bestellen.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Direktoriums sind auf der Grundlage eines mit dem Bundesvertreter oder der Bundesvertreterin im Kuratorium geschlossenen Anstellungsvertrages für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.
- (3) Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin führt den Vorsitz im Direktorium. Er oder sie muss ein Naturwissenschaftler oder eine Naturwissenschaftlerin von internationalem Rang sein. Er oder sie führt die Bezeichnung "Direktor oder Direktorin des Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel" und repräsentiert die Stiftung nach außen. Er oder sie vertritt die Stiftung zusammen mit dem administrativen Mitglied des Direktoriums gerichtlich und außergerichtlich. Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin kann im Direktorium nicht überstimmt werden und ist insbesondere verantwortlich für die Aufgaben gemäß Absatz 6 Buchstabe a, b, d und e.
- (4) Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Beschäftigten und zur Ausbildung Beschäftigten.
- (5) Das administrative Mitglied des Direktoriums soll einen an einer Hochschule erworbenen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss haben. Es führt die Bezeichnung "Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin des Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel". Er oder sie ist der oder die Beauftragte für den Haushalt und insbesondere verantwortlich für die Aufgaben gemäß Absatz 6 Buchstabe c).
- (6) Dem Direktorium obliegt die
 - a) Erstellung der Forschungsprogramme einschließlich der Planung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen sowie die Verantwortung für deren Durchführung und Ergebnisbewertung, ferner die Bildung und Auflösung von Projektgruppen;

- b) Berufung und Abberufung der Forschungsbereichsleiter und Forschungsbereichsleiterinnen;
 - c) Aufstellung der jährlichen Haushalts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme;
 - d) Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen;
 - e) regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die Forschungsprogramme.
- (7) In Angelegenheiten gemäß Abs. 6 Buchstaben a und b entscheidet das Direktorium nach Beratung mit den Mitgliedern des erweiterten Direktoriums. Das erweiterte Direktorium besteht zusätzlich zu den hauptamtlichen Direktoriumsmitgliedern aus den Forschungsbereichsleitern bzw. -leiterinnen sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates. Es wirkt darüber hinaus in allen im Einzelfall von den hauptamtlichen Mitgliedern des Direktoriums vorgelegten Fragen beratend mit. Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Direktoriums geregelt werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind.

Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:

- Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft;
 - die Förderung der optimalen Nutzung der Forschungsanlagen und -infrastrukturen einschließlich logistischer oder koordinierender Aufgaben;
 - Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen;
 - die Ergebnisbewertung.
- (2) Er besteht aus höchstens zwölf anerkannten in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht der Stiftung angehören; in Sonderfällen kann er aufgrund eines

Kuratoriumsbeschlusses erweitert werden. Die Mitglieder werden durch das Kuratorium für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Das Direktorium (nach Beratung durch den Wissenschaftlichen Rat) und der Wissenschaftliche Beirat können Vorschläge unterbreiten.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Wissenschaftliche Beirat kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ohne Angabe von Gründen abwählen. Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung niederlegen. Diese Regelungen gelten auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, die hauptamtlichen Mitglieder des Direktoriums sowie der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Wissenschaftlicher Rat

- (1) Der Wissenschaftliche Rat berät das Direktorium in bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat ist verpflichtet, die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung zu fördern und die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen und den interdisziplinären Projektgruppen zu pflegen. Der Wissenschaftliche Rat kann insbesondere Vorschläge machen zu:
 - den mehrjährigen Forschungsprogrammen,
 - der Ausrichtung zukünftiger Forschungsfelder,
 - der Bildung und Auflösung von Forschungsbereichen, zentralen Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur und interdisziplinären Projektgruppen.

- (3) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:
- a) die Leiterinnen oder Leiter der Forschungsbereiche,
 - b) eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der berufenen Professorinnen und Professoren aus jedem Forschungsbereich,
 - c) je eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine habilitierte Mitarbeiterin oder ein habilitierter Mitarbeiter aus jedem Forschungsbereich,
 - d) je eine gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus jedem Forschungsbereich.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben c bis d werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung gewählt; näheres kann in einer vom Direktorium erlassenen Wahlordnung geregelt werden.
- (5) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Wissenschaftliche Rat tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder beantragt. Einladung, Tagesordnung und Unterlagen sind von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden spätestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern und dem Direktorium zu übermitteln.
- (7) Die hauptamtlichen Mitglieder des Direktoriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates teil. Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin unterrichtet den Wissenschaftlichen Rat über bedeutsame wissenschaftliche Angelegenheiten der Stiftung.

§ 13

Organisationsstruktur

- (1) Die Stiftung gliedert sich in Forschungsbereiche sowie in die Bereiche Verwaltung und Zentrale Einrichtungen.
- (2) Jeder Forschungsbereich hat einen Leiter oder eine Leiterin sowie einen stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin. Diese werden vom Direktorium, nach Anhörung der dem Forschungsbereich angehörenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates, aus dem Kreis der nach § 62 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (Hochschulgesetz - HSG) berufenen Professoren und Professorinnen für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Leiter oder die Leiterinnen der Forschungsbereiche entscheiden nach Anhörung der Professoren und Professorinnen des Forschungsbereichs über den Einsatz der ihnen vom Direktor oder von der Direktorin zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Räume sowie Sach- und Finanzmittel. Der Direktor oder die Direktorin der Stiftung kann hierüber eine abschließende Entscheidung treffen.
- (4) Die in einem Forschungsbereich tätigen Professoren und Professorinnen werden gemeinsam von der CAU und dem GEOMAR berufen. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag mit der CAU.
- (5) Jeder Forschungsbereich kann sich in Forschungseinheiten strukturieren. Die Entscheidungsbefugnisse nach Abs. 3 können von den Forschungsbereichsleitern oder Forschungsbereichsleiterinnen im Rahmen der von ihnen den Forschungseinheiten zugewiesenen Ressourcen an die Leitung der Forschungseinheiten delegiert werden.
- (6) Für die Behandlung interdisziplinärer Forschungsthemen können über die einzelnen Forschungsbereiche hinausgehende Projektgruppen mit einem Projektgruppenleiter oder einer Projektgruppenleiterin für die Dauer des jeweiligen Vorhabens zusammengestellt werden.

§ 14

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch das Direktorium Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofes des Landes Schleswig-Holstein ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium; die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

- (2) Dem Kuratorium, der Aufsichtsbehörde (im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)") und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Abschluss des Kalenderjahres ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 15

Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Direktoriums und des Kuratoriums

- (1) Das Direktorium und das Kuratorium erstellen jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitgliedes des Direktoriums und jedes Mitgliedes des Kuratoriums aus seiner Tätigkeit für die Stiftung individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Direktoriums werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Direktoriums für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der etwaigen Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die von der Stiftung an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 16

Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeberin der bei ihr Beschäftigten.
- (2) Die für die Beschäftigten geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sind im Errichtungsgesetz GEOMAR geregelt.
- (3) Bei Dienstreisen der Beschäftigten und der bei der Stiftung tätigen Beamten/Beamtinnen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 17

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Das Direktorium und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (im Sinne von § 9 des

Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)") rechtswirksam.

- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bund und das Land Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Haushaltsmäßige Befugnisse, Prüfungsrechte

Die haushaltsmäßigen Befugnisse der Zuwendungsgeber und die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 1. Januar 2012 in Kraft.